

wieder abgezogen. Was nun übrig bleibt, wird eigentlich *Geding-Geld* genennet und absonderlich bezahlet. H. 157.<sup>b</sup> Sch. 2., 39. M. 177.<sup>a</sup>

**Gedinghauer** *m.* — s. Häuer.

**Gedinglohn** *m.* — Gedinggeld (s. d.): Z. 1., B. 44.

**Gedingstufe** *f.* — s. Stufe 2..

**Gedingträger** *m.* — der Bergarbeiter, welcher bei dem Abschlusse des Gedinges (s. d. 2.) seine Mitarbeiter als Bevollmächtigter vertritt: Karsten Arch. f. Min. 6., 133.

**Gefährte** *m.* — Beigang (s. Gang): *Gefährten* sind weniger mächtige Gänge, die einen Hauptgang auf beiden Seiten mit im Wesentlichen gleichem Streichen und Fallen, gewöhnlich auch gleicher oder ähnlicher Ausfüllungsmasse, begleiten, ohne sich aber mit ihm zu vereinigen, am wenigsten in der Art, dass sie als Trümmer oder Ausläufer zu betrachten wären. G. 2., 80. Genge, welche allein nichts anders thun, es fallen denn geschick oder gefert darzu. M. 99.<sup>a</sup> In einer Zech . . . da Erzt auf Gängen, Klüften oder *Gefährten* gehauet ist. Ung. BO. 7., 4. W. 184. Erzgefährtel. Delius §. 365.

\*\* **Gefährte** *n.* — *Fahrung* (s. d. 1.): Hätte eine Grube mehr Stöllen oder Schächte, die sie zu fahren oder zu der Förderniss nicht nothdürftig wären, das soll der Hutmann Unserm Berg-Meisler anzeigen; so fern alsdann . . . befunden, dass keine *Gefährte* [„kain gefär“: Ferd. BO. 24.] darinnen gebraucht wird, so mag der Berg-Meister derselben Gruben zugeben, dass sie solche Stöllen und Schächte nicht aufhalten [in einem fahrbaren Zustande erhalten] mag. Ung. BO. 5., 12. W. 183. Ferd. BO. 24. Gritzner 55., 262.

**Gefälle** *n.* — \*1.) Grubengefälle (s. d.). — 2.) bei dem süddeutschen Salzbergbaue: a.) die bei Herstellung der Grubenbaue sich ansammelnden salzhaltigen Abfälle: v. Schenchenstuel 97.; b.) die Gebirgsmassen, welche sich von der Decke (dem Himmel) der Sinkwerke losgelöst haben und herabgestürzt sind: Z. 4., B. 52. 63. 65.

Gefälle machen: herabfallen: Hartmann 2., 88.

3.) Bergwerksabgabe (s. d.): Jahrb. 1., 410.<sup>a</sup>

**Gefluder, Gefluther** *n.* — *Fluther* (s. d.): Bei Eröffnung dieses, unter der Stollnsohle angelegten Tiefbaues musste man auf eine Verdichtung des Stollns Bedacht nehmen, und führte sie . . . aus, indem man die Stollnwasser auf die Länge von 110 Lachter in *Gefluther* fasste, welche in eine aus Sand, gebranntem Kalk und Ziegelstücken bestehende Betonmasse gelegt wurden. . . Die *Gefluther* . . . erhielten im Lichten eine Breite von 34 Zoll und eine Tiefe von 24 Zoll. Z. 4., B. 153. *Gefluder*. Delius §. 550. Z. 2., A. 361.

**Gegenbau** *m.* — Betrieb mittels Orts und Gegenorts (s. Ort): Da ein Hauptstollen selten ohne *Wetter* zubringende Durchschläge bis an seinen bestimmten Punkt gebracht werden kann und es über diess öfters erforderlich ist, zu geschwinderer Erreichung des Zieles in seiner zu betreibenden Linie an mehreren Orten *Gegenbaue* anzulegen: so werden in dieser Linie zwey, drey oder mehrere *Wetterschächte* angelegt. . . Wo eine vortheilhafte Lage ist, da werden sie bis auf die durch *Markscheidszüge* angegebene Sohlenlinie des Erbstollens abgeteuft und alsdann in der Stundenlinie des Erbstollens *Gegenbaue* angelegt, mit welchen zu seiner Zeit zusammen gelöchert werden kann. . . Es ist aber alle Vorsicht nöthig, dass bei solchen *Gegenbauen* *Sohl-* und *Stundenlinie* durch richtige und oft wiederholte *Markscheidszüge* bestimmt werden. Delius §. 227.

**Gegenbuch** *n.* — vergl. Bergbuch, Anm.

Anm. Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen 153. bemerkt: Das *Gegenbuch* ist dasjenige Buch, worin für jede Grube die Namen der Gewerken nebst ihren Kuxen verzeichnet